

Egg, 30. April 2021

Einschreiben

Bezirksrat Uster
Amtsstrasse 3
8610 Uster

Rekurs Ausschluss Schulunterricht

Sachverhalt

besucht die in Egg. Am 21. Januar bringt die Tochter ein Schreiben nach Hause, indem ab dem 25. Januar 2021 eine generelle Maskenpflicht bestehe. Mit gleichem Schreiben wird eine Testpflicht angekündigt. Da das Schreiben keine Rechtsmittelbelehrung enthält, fragt der Rekurrent beim Schulleiter um eine Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung nach. Der Schulleiter führt nach Rückfrage beim Kanton aus, es handle sich um eine allgemeine Verwaltungsverfügung der Bildungsdirektion des Kantons Zprich.

Am 25. Januar ficht der Rekurrent die Maskentragpflicht sowie eine präventive Testpflicht bei gesunden Kindern beim Regierungsrat an. Mit gleichem Schreiben fordert der Rekurrent die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bis zum Ausgang des Verfahrens. Am 3. Februar erfolgt ein Schreiben der Staatskanzlei des Regierungsrates, worin steht, die Bildungsdirektion erhalte eine 10-tägige Frist zur Stellungnahme um die Frage der aufschiebenden Wirkung und eine 30-tägige Frist betr. Vorgaben Schutzkonzepte.

Am 25. März abends wird via die Schulleitung ein Ausbruchstest für den 26. März 2021 angeordnet. Wer sein Kind nicht testen lassen wolle, bei dem müsse davon ausgegangen werden, dass das Kind angesteckt sei. Daher werde für diese Kinder eine 10-tätige Ausschlusspflicht vom Schulunterricht angeordnet. Am 26. März 2021 reicht der Rekurrent eine Rechtsverweigerungsklage betr. Nichtbehandeln Rekurs vom 25. Januar 2021 beim Verwaltungsgericht ein.

Das Verwaltungsgericht verfügt gleichentags (zugestellt 29. März), dass betr. Ausbruchstest (im Unterschied zur Aussage des Schulleiters) die Schulpflege Egg für die Behandlung des Rekurses zuständig sei.

Um eine Eskalation zu vermeiden, besucht ab dem 26. März den Unterricht nicht. Am 31. März behandelt die Schulpflege die am 25. Januar eingereichte Beschwerde betr. Testpflicht. Der nachfolgende Rekurs richtet sich gegen diese Verfügung (Sitzung 31.3.2021, Punkt 20 - 31.06.4).

Erwägung

Die Schulpflege führt für den Ausschluss vom Schulunterricht Art. 36 und 40 des Epidemiengesetzes (EpG) an. Art. 40 EpG wird hier nicht bestritten, wohl aber Art. 36. Dieser besagt, dass eine ärztliche Untersuchung angeordnet werden könne, wenn eine Person krank, krankheitsverdächtig, angesteckt oder ansteckungsverdächtig sei.

Zunächst ist festzuhalten, [REDACTED] erfreute sich während der gesamten Zeit der besten Gesundheit, sie hatte nicht in Ansätzen irgendwelche Symptome oder kränkelte. Alleine aus diesem Grunde war die Testanordnung absolut unverhältnismässig und versties gegen Art. 19 BV und gegen Art. 36 EpG. Hätte [REDACTED] Symptome gezeigt, hätte die Untersuchung nur durch einen Arzt oder eine Ärztin erfolgen dürfen. Daraus kann weiter abgeleitet werden, dass es für Massentests, schon gar nicht durch ein mobiles Testzentrum, keine Rechtsgrundlage gibt. Aus diesem Grunde verstösst die Testpflicht bzw. ein Schulverweis infolge Nichtteilnahme an einem Massentest gegen Art. 19 Bundesverfassung (BV).

Die Schulpflege schreibt, es habe in den 10 Tagen zuvor drei Covid-19-Fälle gegeben. Zudem habe es einen Covid-19-Fall in der Schulklasse von [REDACTED] gegeben. Unklar bleibt, ob diese einen positiven PCR-Test hatten oder inwieweit diese Personen an Covid-19 erkrankten. Gemäss Schreiben vom 25. März sind mehrere Fälle von Infektionen mit dem Coronavirus aufgetreten. Zur Genauigkeit des PCR-Tests (Abstrich), siehe hier:

<https://infekt.ch/2020/11/covid-pcr-test-wie-empfindlich-ist-er-eigentlich>

In diesem Fachartikel geht es darum, wie hoch die Sensitivität bei Personen mit Symptomen liegt. Erfolgt (nochmals bei Personen mit Symptomen) der Test in den ersten drei bis vier Tagen, so beträgt die Sensitivität 95 Prozent, erfolgt der Test am ersten Tag der Symptome, kann bei 76 Prozent ein positives PCR-Testresultat nachgewiesen werden. Was bedeutet dies? Der PCR-Test trägt bei Personen mit Symptomen dazu bei zu erkennen, ob eine Covid-Erkrankung vorliegt. Es gibt allerdings auch Fälle, bei denen der Test negativ ausfällt, obwohl sie starke Symptome haben. Noch weniger genau ist der PCR-Test bei komplett symptomlosen Personen. Die als «Grundrauschen» bezeichnete Problematik führt dazu, dass es je höher die Testanzahl (gerade bei symptomlosen Personen) zwangsweise zu positiven PCR-Resultaten kommt, ohne dass diese krank, krankheitsgefährdet, ansteckend oder ansteckungsgefährdet sind. Im umgekehrten Fall führt das «Grundrauschen» dazu, dass Personen infolge falsch negativem PCR-Test ansteckend sind.

In der Schuleinheit Zentrum gehen gemäss Homepage der Schule Egg 270 Kinder zur Schule, die von 30 Lehrkräften betreut werden. Dies ergibt 300 «Testpersonen». Gemäss Schreiben vom 26. März liessen sich über 95% testen. Bei drei oder vier positiven PCR-Tests bzw. bei einer allfälligen gleichen Anzahl an Covid-19 Erkrankungen, ohne dass weitere Kinder angesteckt, geschweige denn an Covid-19 erkrankten, ist festzustellen, dass es absolut keinen Grund für einen zwingenden Massentest gab. Kurz und einach, die Ausbruchstestung war absolut unverhältnismässig. Auch aus diesem Grunde verstösst der Schulausschluss gegen Art. 19 BV.

Rechtsbegehren

1. Es ist festzustellen, der angeordnete Massentests verstösst gegen Art. 36 EpG. Gemäss dieses Artikels ist eine Testung nur durch einen Arzt oder eine Ärztin zulässig.
2. Der Schulausschluss von [REDACTED] versties aus diesem Grunde gegen Art. 19 BV. Da in Zukunft weitere Tests nicht ausgeschlossen werden können, ist die Schulpflege Egg anzuweisen, dass [REDACTED] nur zu einem Test bei einer Ärztin bzw. einem Arzt verpflichtet werden kann, wenn sie krank, krankheitsgefährdet, ansteckend bzw. ansteckungsgefährdet ist.

Ich bitte um eine raschmögliche Antwort und verbleibe hochachtungsvoll

[REDACTED]

Beilagen: Gemäss Verfügung Schulpflege Egg vom 31. März 2021 (zugestellt 1.4.2021) ist der angefochtene Entscheid entweder beizulegen oder genau zu bezeichnen. Es wurde letztere Variante gewählt.